

20. Sind durch Art. 9 S.G.V. und durch § 11 Abs. 2 Gew.D. für die auf Handelsfachen, bezw. auf Gewerbeangelegenheiten bezügliche Prozeßführung einer Handelsfrau, bezw. einer Gewerbefrau diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften beseitigt, welche im allgemeinen die Prozeßführung einer Ehefrau von einer Mitwirkung des Ehemannes abhängig machen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 20. Mai 1895 i. S. S. (Wett.) w. D. Ehefr.
(R.) Rep. VI. 48/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die der Klägerin günstige Entscheidung des Berufungsgerichtes ist in wesentlichen Punkten auf das Zeugnis ihres Ehemannes gestützt; namentlich ist daraufhin auch festgestellt worden, daß das Zimmereigengeschäft, aus dessen Betriebe die hier eingeklagte Forderung entsprungen ist, nicht nur zum Scheine auf den Namen der Klägerin betrieben werde, und daß nicht etwa in Wahrheit ihr Ehemann Inhaber dieses Geschäftes sei. Der Revisionskläger hat hierin einen prozessualen Verstoß finden wollen, weil der Ehemann nach dem hier maßgebenden preußischen Landrechte bei Einklagung einer Forderung der Ehefrau deren notwendiger Streitgenosse, folglich selbst Partei und daher ein unzulässiger Zeuge sei, hat aber zugleich auch die Aktivlegitimation der Klägerin gekümmert, weil sie allein ohne ihren

Mann den Anspruch eingeklagt habe, was sie doch nicht könne. Ob nicht logischerweise höchstens einer von diesen beiden Angriffen zutreffen könnte, darf hier ebenso dahingestellt bleiben, wie die Frage, ob den Entscheidungen anderer Senate des Reichsgerichtes, welche den Ehemann in den über das seinem Nießbrauchs- und Verwaltungsrechte unterliegende Vermögen seiner Ehefrau zu führenden Prozessen nach preussischem, bezw. nach bairischem Rechte für einen notwendigen Streitgenossen der Frau, bezw. für einen unzulässigen Zeugen erklärt haben, beizutreten sein möchte. Denn die Klägerin tritt hier als Gewerbefrau auf, und für eine solche gilt die Vorschrift des § 189 A.L.R. II. 1, daß die Frau in der Regel ohne Zuziehung und Einwilligung des Mannes keine Prozesse führen könne, keinesfalls. Am unzweifelhaftesten würde dies sein, wenn es sich um eine Handelsfrau handelte. Bei einer solchen müßten wegen des Art. 9 H.G.B. die Rechte des Ehemannes als solchen im Prozesse völlig außer Betracht bleiben. Dieser Art. 9 hat, wegen seines inneren Zusammenhanges mit den Artt. 7. 8 das., für seinen Geltungsbereich eine weiter durchgreifende Bedeutung, als der § 51 Abs. 2 C.P.O. Wenn einmal der Ehemann seine Einwilligung dazu gegeben hat, daß die Frau Handelsfrau werde, so hört, so weit ihr Handelsgewerbe reicht, auch jede Berücksichtigung seiner materiellen ehemännlichen Rechte auf; ihre handelsgewerblichen Handlungen sind in Beziehung auf ihr Vermögen auch ohne ehemännliche Einwilligung schlechthin gültig.

Vgl. Makower, Handelsgesetzbuch 11. Aufl. Anm. * zu Art. 9 S. 22, und Staub, Handelsgesetzbuch 2. Aufl. zu Art. 9 § 2 S. 14 flg.

Nun hat die Klägerin auch Handelsfrau zu sein behauptet; indessen wegen des von ihr betriebenen Zimmereigewerbes allein kann sie noch nicht als solche gelten, und die Richtigkeit ihrer von dem Beklagten . . . bestrittenen Behauptung, daß sie außerdem Holzhandel treibe, ist nicht festgestellt. Was nun aber die rechtliche Stellung einer anderweitigen Gewerbefrau betrifft, so bestimmt § 11 Abs. 2 Gew.O., daß eine solche in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten könne, gleichviel ob sie verheiratet oder unverheiratet sei. Ein großer Teil der Bestimmungen, welche das Handelsgesetzbuch für Handelsfrauen giebt, ist also hier für alle Gewerbefrauen entsprechend wiederholt, insbesondere auch die

die Prozeßführung betreffende. Es erscheint daher als richtig, der letzteren Vorschrift auch hier wieder die entsprechende Bedeutung beizulegen, obgleich in der Gewerbeordnung einerseits das Erforderniß der Einwilligung des Ehemannes nicht, wie im Handelsgesetzbuche, ausdrücklich aufgestellt ist, andererseits sich auch nicht das gleiche, wie dort, über die Haftung des Vermögens ausgesprochen findet.

Vgl. auch Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze 3. Aufl. S. 17. 20.

Für den vorliegenden Fall nun steht fest, daß die Klägerin mit Einwilligung ihres Mannes das Gewerbe betreibt, sodaß die Streitfrage, ob trotz Mangels solcher Einwilligung die hier fragliche Vorschrift der Gewerbeordnung zur Anwendung zu kommen hat, unerörtert bleiben kann.“ . . .